

BE_ZIVILSTRAF BK 2022 520 vom 6. Dezember 2022

BE Obergericht, 2022-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2022_520

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 520 du 6 décembre 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 520 del 6 dicembre 2022

Regeste

Einstellung; fahrlässige schwere Körperverletzung | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 6. Dezember 2022 sei aufzuheben.

E. 2

Einstellungsverfügungen können von den Parteien innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer angefochten werden (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin hat als Straf- und Zivilklägerin im vorliegenden Strafverfahren Parteistellung (Art. 118 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO). Sie ist durch die angefochtene Einstellungsverfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

G._____ mit Strafbefehl EO 20 10902 vom 29. Januar 2021 wegen Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20), vorsätzlich begangen durch Missachten der Unfallverhütungsvorschriften als Arbeitnehmer, schuldig erklärt wurde, erliess die Staatsanwaltschaft im gegen die Beschwerdeführerin geführten Verfahren EO 20 173778 am 28. Januar 2021 eine Nichtanhandnahmeverfügung. Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme dahingehend, dass die Beschwerdeführerin, indem sie die mangelhafte Arbeitsfläche nicht gemeldet bzw. bei der Arbeit keine Seilsicherung verwendet habe, gegen Art. 82 Abs. 3 UVG, Art. 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30) sowie gegen Art. 19 Abs. 1 der im Unfallzeitpunkt noch geltende Bauarbeitenverordnung vom 29. Juni 2005 (aBauAV; AS 2005 4289) verstossen habe, womit der Straftatbestand von Art. 112 Abs. 3 Bst. c UVG erfüllt sei. Da sich die Beschwerdeführerin jedoch derart schwer verletzt habe, dass zeitweise mit ihrem Ableben gerechnet werden müssen, und sich nur selbst gefährdet habe, sei das Unrecht der Tathandlung im Vergleich zu den eingetretenen schwerwiegenden Folgen vernachlässigbar, womit eine Strafe in Würdigung von Art. 54 des Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) unangemessen und stossend sei.

E. 3.1

Zum Sachverhalt geht aus der angefochtenen Verfügung hervor, dass die Beschwerdeführerin seit dem 21. September 2020 bei der E. _____ AG als B-Monteurin im Bereich Neumontage angestellt war. Am 9. Oktober 2020 war sie auf einer Baustelle in F. _____ (Ort) tätig. Beim Montieren von Lamellenstoren fiel sie von ihrer Arbeitsoberfläche aus ca. 3.1 m Höhe auf den Boden. Dabei zog sie sich lebensbedrohliche Verletzungen zu. Gemäss Austrittsbericht der Universitätsklinik für Neurologie des Inselspitals vom 4. Dezember 2020 erlitt die Beschwerdeführerin ein Polytrauma mit führend schwerem Schädelhirntrauma. Die Beschwerdeführerin arbeitete an diesem Tag mit dem A-Monteur G. _____. Dieser befand sich zum Zeitpunkt des Unfalls auf der gegenüberliegenden Seite des Gebäudes.

E. 3.2

Wie den amtlichen Akten entnommen werden kann, wurden sowohl die Beschwerdeführerin als auch G. _____ nach dem Arbeitsunfall verzeigt. Während

E. 3.3

Am 10. Mai 2022 reichte Rechtsanwalt D. _____ namens der Beschwerdeführerin Strafanzeige wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung gegen den Vorgesetzten der Beschwerdeführerin bei der H. _____ AG, den Beschuldigten 1, sowie gegen den Sicherheitsbeauftragten der H. _____ AG, den Beschuldigten 2, ein. Darin wird den Beschuldigten vorgeworfen, ihre Fürsorgepflichten als Arbeitgeber in mehrfacher Hinsicht verletzt zu haben (siehe Strafanzeige vom 10. Mai 2022, S. 3 und 4): a. Fehlender Seitenschutz Aufgrund der Höhe der auszuführenden Arbeiten hätte nach Art. 15 Abs. 1 BauAV [recte: aBauAV] zwingend ein Seitenschutz verwendet werden müssen. Ein solcher war hier aber nicht montiert. Diese Verantwortung trifft den Projektverantwortlichen und den Sicherheitsverantwortlichen sowie auch denjenigen, der die Offerte geschrieben hat und die dementsprechenden Massnahmen nicht miteinbezogen oder vorgesehen hat. Die Vorgesetzten haben wegen der fehlenden Montage selbst oder der fehlenden Beaufsichtigung über die vollzogene Montage ihre Fürsorgepflichten verletzt. b. Fehlendes Gerüst Ab drei Meter ist nach Art. 18 BauAV [recte: aBauAV] von Gesetzes wegen die Verwendung eines Gerüsts vorgesehen. Ein solches wurde ebenfalls nicht aufgebaut. Die Gründe hierfür müssten noch abgeklärt werden. Die Offerte für das betreffende Objekt müsste vom Vorgesetzten noch offengelegt werden – vermutlich wurde kein Gerüst offeriert. Frau Vetter, die Personalverantwortliche der Firma H. _____ AG, gab auf Nachfrage nach dem Grund des nicht offerieren des Gerüsts telefonisch bekannt, dass ein Gerüst nicht in die Kalkulation miteinbezogen worden sei, weil sonst der Zuschlag einem Konkurrenten erteilt worden wäre, welcher diese Kosten für das Gerüst nicht in der Offerte aufgeführt hätte. Zugunsten des Gewinns und zu Lasten der Arbeitssicherheit der Arbeitnehmer wurde somit auf das Aufstellen eines Gerüsts verzichtet. Auch aus diesem Grund leitet sich eine Verletzung der Fürsorgepflichten der Arbeitgeberin ab.

E. 3.4

In der Folge ersuchte die Staatsanwaltschaft die Kantonspolizei Bern mit Schreiben vom 31. Mai 2022 um Zusendung sämtlicher Rapporte inkl. Beilagen in Zusammenhang mit dem Vorfall vom 9. Oktober 2020 bzw. der Beschwerdeführerin und G. _____. (Anmerkung der Kammer: Unterlagen der Strafverfahren EO 20 10902 und EO 20 173778). Am 2. Juni 2022 eröffnete sie das hiesige Strafverfahren gegen die Beschuldigten und erteilte der Polizei einen Ermittlungsauftrag (Art. 312 StPO). Letztere führte daraufhin

delegierte Einvernahmen mit den beiden Beschuldigten und der Beschwerdeführerin durch und tätigte weitere Abklärungen, über die sie die Staatsanwaltschaft mit Berichtsrapport vom 12. Oktober 2022 orientierte. Genanntem Berichtsrapport legte die Polizei nebst den Protokollen der getätigten Einvernahmen Kursausweise der Beschwerdeführerin (Höhensicherung Baustellenpersonal; Staplerausweis), die Stellenausschreibung bzw. das Pflichtenheft der Beschwerdeführerin, ein Massblatt für Lamellenstoren, die Varianten 1 und 2 der Offerte vom 21. September 2016, eine modifizierte Offerte vom 15. November 2017, die Auftragsbestätigung vom 1. September 2020 sowie ein Schreiben der Suva vom 13. November 2020 bei. Nach erhaltener Akteneinsicht hob Rechtsanwalt D. _____ noch einmal hervor, dass das gesetzlich geforderte Gerüst vom Arbeitgeber der Beschwerdeführerin nicht montiert worden sei. Ebenso wenig habe man ein solches erstellen lassen oder das Erstellen des Gerüsts überprüft. Zusätzlich machte er geltend, dass auf der Baustelle keine für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zuständige Person bezeichnet worden sei, was gemäss Art. 4 Abs. 1 aBauV ebenfalls Pflicht gewesen wäre. Ebenso wenig könnten sich die Beschuldigten auf die nach dem Unfall bei der Suva eingeholten Informationen berufen. Schliesslich gehe es nicht an, dass die Beschuldigten sich sämtlicher gesetzlich oder vertraglich statuierten Fürsorgepflichten des Arbeitgebers entledigen wollten, indem sie diese an die Arbeitnehmenden (durch die Möglichkeit, bei gefährlichen Arbeiten «Stopp» sagen zu dürfen) oder an den Bauherrn (Erstellen des Gerüsts) weiterdelegierten. Am 11. November 2022 teilte die Staatsanwaltschaft den Parteien mit, dass sie beabsichtige, das Verfahren gegen die Beschuldigten einzustellen, worauf Rechtsanwalt D. _____ am 30. November 2022 erneut eine Stellungnahme einreichte. Kurz danach wurde das Verfahren am 6. Dezember 2022 eingestellt.

E. 4

c. Schaltafeln als Gerüstbelag sind verboten Die Arbeitgeberin hat die Arbeitnehmer ungenügend ausgerüstet. Die verwendeten Schaltafeln sind gemäss der Suva als Gerüstbelag explizit verboten (Gerüstbeläge von Fassadengerüsten). [...]. Auch daraus leitet sich eine mangelhafte Ausrüstung der Mitarbeiter und damit eine Sorgfaltspflichtverletzung der Vorgesetzten ab. d. Zum Wissen Die Privatklägerin hatte noch kein grosses Fachwissen in Bezug auf die Storenfabrikmontage; sie war erst zweieinhalb Wochen in Betrieb und zum ersten Mal in ihrem Berufsleben in diesem Fachbereich tätig. Die Sicherheitsausbildung des Betriebs hatte noch nicht stattgefunden. Der Privatklägerin ist demzufolge noch nicht genügend Wissen vermittelt worden, um die Montage korrekt und sicher ausführen zu können. Herr I. _____ seinerseits wurde gar nicht, resp. falsch instruiert, wie die Privatklägerin einzusetzen ist. Er hat sie dementsprechend ohne weitere Instruktionen eingesetzt. Auch aus der fehlenden Wissensvermittlung, respektive mangelnden Instruktion über den Einsatz der Privatklägerin leitet sich eine Sorgfaltspflichtverletzung der Vorgesetzten ab.

E. 5

4. In der angefochtenen Verfügung fasste die Vorinstanz zunächst die im Berichtsrapport vom 12. Oktober 2022 enthaltenen Erkenntnisse, die in der Strafanzeige geäusserten Vorwürfe und die Aussagen der Beschuldigten zusammen. Zum Rechtlichen führt sie alsdann aus, dass es nach der allgemeinen Lebenserfahrung vorhersehbar sei, dass ein Monteur, der nicht ausreichend durch ein Gerüst oder einen Seitenschutz gesichert sei, herunterfallen und sich dabei schwere Verletzungen zuziehen könne. Damit die Sorgfaltspflichtverletzung einem Täter vorgeworfen werden könne, müsse für diesen jedoch

die Möglichkeit bestanden haben, den Erfolg zu vermeiden. Dabei komme es auf die individuellen Fähigkeiten des Täters an. Soweit beiden Beschuldigten vorgeworfen werde, keinen Sicherheitsbeauftragten für die Baustelle bestimmt zu haben, sei mit Verweis auf die Abklärungen bei der Suva nicht ersichtlich, weshalb bei zwei sicherheitstechnisch gleich ausgebildeten Monteuren ein einziger Sicherheitsbeauftragter ernannt werden müsste, der dem anderen Weisungen erteile. Weiter sei zu berücksichtigen, dass die Beschuldigten nicht gewusst hätten, dass auf der Baustelle weder ein Gerüst noch ein Seitenschutz vorhanden gewesen sei. Betreffend den Beschuldigten 1 wird sodann angeführt, dass von diesem nicht verlangt werden könne, dass er den Zustand der jeweiligen Baustellen eigens überprüfe und Anweisung zum Gerüstbau oder zur Verbesserung der Sicherheit gebe. Die Zuständigkeit für die Arbeitssicherheit der über 80 Mitarbeitenden habe er u.a. an den Beschuldigten 2 delegiert. Auch Letzterer habe nicht über die Sicherheitssituation auf der Baustelle in F. _____ (Ort) Bescheid gewusst. Seinen Aussagen zufolge sei die Besichtigung der Baustelle vor Beginn der Montagearbeiten nicht durch ihn, sondern einen namentlich nicht bekannten Projektleiter durchgeführt worden. Da die H. _____ AG zeitgleich auf mehreren Baustellen tätig sei, seien die Vorgesetzten darauf angewiesen, dass die Monteure vor Ort mitteilen, wenn auf der Baustelle etwas nicht stimme, und diesfalls von ihrem Recht, «Stopp» zu sagen, Gebrauch machen. Vorliegend hätten sich weder G. _____ noch die Beschwerdeführerin der Sicherheit wegen an einen Vorgesetzten, insbesondere den Beschuldigten 2, gewandt. Wenn die Beschwerdeführerin vorbringe, dass sie sich zum Zeitpunkt des Unfalls noch in der Ausbildung zur Storenmonteurin befunden habe und zum ersten Mal in diesem Bereich tätig gewesen sei, möge dies zutreffen. Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin gelernte Dachdeckerin sei und als solche bereits gearbeitet habe. Entsprechend sei sie es sich gewohnt gewesen, in grossen Höhen zu arbeiten. Ebenfalls sei sie über die Sicherheitsvorschriften informiert gewesen. Den Höhengsicherungskurs von J. _____ (Anbieter), den auch die Mitarbeiter der H. _____ AG besuchten, habe die Beschwerdeführerin absolviert. Die Beschuldigten hätten also davon ausgehen dürfen, dass die Beschwerdeführerin die Gefahren gekannt und damit umzugehen gewusst habe. Mithin könne den Beschuldigten keine Sorgfaltspflichtverletzung angelastet werden. Darüber hinaus hätten sie auch gar keine Garantenstellung gegenüber der Beschwerdeführerin. Das Verfahren sei deshalb gestützt auf Art. 319 Abs. 1 Bst. b StPO einzustellen.

E. 5.1

Die Staatsanwaltschaft verfügt nach Art. 319 Abs. 1 StPO unter anderem die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Bst. a), kein Straftatbestand erfüllt ist (Bst. b)

E. 5.2.1

Nach Art. 125 Abs. 1 StGB ist strafbar, wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt. Ist die Schädigung schwer, wird der Täter von Amtes wegen verfolgt (Abs. 2). Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Eine fahrlässige Körperverletzung kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden (vgl. Art. 11 StGB). Voraussetzung ist eine Rechtspflicht zur Vor- nahme der

unterlassenen Handlung (Garantenstellung) sowie die Möglichkeit, diese Handlung vorzunehmen (BGE 148 IV 39 E. 2.3.2; 141 IV 249 E. 1.1 mit Hinweisen).

E. 5.2.2

Ein Verhalten ist sorgfaltswidrig, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Wo besondere, der Unfallver-

E. 5.2.3

Grundvoraussetzung für die Fahrlässigkeitshaftung bildet die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Zunächst ist also zu fragen, ob der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte voraussehen bzw. erkennen können und müssen. Für die Beantwortung dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens wesentlich zu begünstigen. Steht eine Sorgfaltspflichtverletzung durch Unterlassen zur Diskussion, ist anhand eines hypothetischen Kausalzusammenhangs zu prüfen, ob bei Vornahme der gebotenen Handlung der Erfolg nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre (vgl. BGE 135 IV 56 E. 2.1; 134 IV 255 E. 4.4.1; 117 IV 130 E. 2a; je mit Hinweisen). Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände wie das Mitverschulden des Opfers bzw. eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste (BGE 135 IV 56 E. 2.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_217/2022 vom 15. August 2022 E. 2.2). Die hinzutretende andere Ursache muss einen derart hohen Wirkungsgrad aufweisen, dass die an sich adäquate Ursache nach wertender Betrachtungsweise als rechtlich nicht mehr beachtlich erscheint. Entscheidend ist die Intensität der beiden Ursachen (BGE 142 IV 237 E. 1.5.2; 130 III 182 E. 5.4; je mit Hinweisen). Weitere Voraussetzung der Fahrlässigkeitshaftung ist, dass der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäsem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (BGE 140 II 7 E. 3.4; 135 IV 56 E. 2.1 mit Hinweisen; ferner zum Ganzen das zur Publikation vorgesehene Urteil des Bundesgerichts 6B_171/2022 vom 29. November 2022 E. 4.3.1).

E. 5.2.4

Die Pflichten zum Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz bzw. zur Unfallverhütung ergeben sich u.a. aus Art. 328 Abs. 2 des Obligationenrechts (OR; SR 220), Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) sowie der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30). Darüber hinaus sind die gestützt auf Art. 83 UVG erlassenen Ausführungsvorschriften des Bundesrates und die übrigen Richtlinien zu beachten, welche die Pflicht des Arbeitgebers konkretisieren und für einzelne Arbeitsbereiche mit erhöhtem Gefahrenpotenzial zum Teil besonders umschreiben. Wird gegen eine solche Vorschrift verstossen, liegt darin zugleich ein Indiz für die Missachtung der Sorgfaltspflicht im Sinne von Art. 12 Abs. 3 StGB (BGE

114 IV 173 E. 2a; Urteile des Bundesgerichts 6B_1201/2022 vom 3. April 2023 E. 2.1.2; 6B_217/2022 vom 15. August 2022 E. 2.3 mit Hinweisen). Für die auf dem Bau zu beachtenden Sicherheitsvorschriften ist die

E. 6

oder Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (Bst. c). Der Entscheid über die Verfahrenseinstellung hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Danach darf eine Einstellung grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, ist Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 146 IV 68 E. 2.1; 143 IV 241 E. 2.2.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_726/2021 vom 25. Mai 2022 E. 2.2; 6B_1040/2020 vom 21. März 2022 E. 4.6; 6B_655/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 2.4.2). Jedoch müssen Sachverhaltsfeststellungen in Berücksichtigung des Grundsatzes «in dubio pro duriore» auch bei Einstellungen zulässig sein, soweit gewisse Tatsachen «klar» beziehungsweise «zweifelsfrei» feststehen, so dass im Fall einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Den Staatsanwaltschaften ist es mithin nur bei unklarer Beweislage untersagt, der gerichtlichen Beweiswürdigung vorzugreifen (BGE 143 IV 241 E. 2.3.2). Im Rahmen von Art. 319 Abs. 1 Bst. b und c StPO sind Sachverhaltsfeststellungen der Staatsanwaltschaft in der Regel gar notwendig. Auch insoweit gilt aber, dass der rechtlichen Würdigung der Sachverhalt "in dubio pro duriore", d.h. der klar erstellte Sachverhalt, zugrunde gelegt werden muss. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (Urteile des Bundesgerichts 6B_782/2019 vom 19. Juni 2020 E. 2.3.1 und 6B_899/2018 vom 2. November 2018 E. 2.1.1 je mit Verweis auf BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 und E. 2.3.1 sowie 138 IV 186 E. 4.1; so auch der Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 21 389 vom 21. März 2022 E. 4).

E. 6.1

Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, ist die Schlussfolgerung der Staatsanwaltschaft, wonach kein Straftatbestand erfüllt sei, da den Beschuldigten mangels Kenntnis der konkreten Situation auf der Baustelle keine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden könne und ihnen ohnehin keine Garantenstellung zukomme, als verfrüht zu erachten. Zur Garantenstellung des Arbeitgebers ist vorweg auf die Ausführungen in E. 5.2.4 hiervor zu verweisen. Alsdann verkennt die Staatsanwaltschaft, dass die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit nicht schon allein aufgrund des angeblichen Nichtwissens der Beschuldigten um die konkreten Begebenheiten auf der Baustelle verneint werden kann. Vielmehr gilt es zu untersuchen, ob eine den Beschuldigten zurechenbare Sorgfaltswidrigkeit gegeben ist und der daraus resultierende Erfolg voraussehbar und vermeidbar war. Steht, wie vorliegend, eine Sorgfaltspflichtverletzung durch Unterlassen zur Diskussion, ist anhand eines hypothetischen Kausalzusammenhangs zu prüfen, ob bei Vornahme der gebotenen Handlung der Erfolg nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre (vgl. E. 5.2.3 hiervor).

E. 6.2

Den der Kammer vorliegenden Akten ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte 1 nicht nur Betriebsinhaber der H. _____ AG ist, sondern zusätzlich die Funktionen des Verwaltungsratspräsidenten, des Geschäftsleiters und der Leitung Bereich Realisierung-Montage, Produktion und Projektausführung innehat (vgl. Einvernahme des Beschuldigten 1 vom 31. August 2022 [nachfolgend: EV Beschuldigter 1], S. 2 Z. 30-32). Entsprechend treffen die Pflichten des Arbeitgebers (vgl. dazu E. 5.2.4 hiervor) in erster Linie ihn. Dass der Beschuldigte 1 den Beschuldigten 2 als externen Sicherheitsbeauftragten eingesetzt und mit Aufgaben der externen Arbeitssicherheit betraut hat, während K. _____ als Sicherheitsbeauftragter am Standort L. _____ (Ort) fungiert (a.a.O., S. 2 Z. 34-36), ist nicht zu beanstanden, hat jedoch zur Folge, dass auch der Beschuldigte 2 in die Pflicht zu nehmen ist. Den Akten ist alsdann zu entnehmen, dass die Mitarbeitenden der H. _____ AG punkto Arbeitssicherheit aus- und weitergebildet werden (vgl. dazu den Berichtsrapport vom

E. 6.3

Gemäss den vorangehenden Ausführungen (E. 5.2.4) hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden in Sachen Arbeitssicherheit indes nicht nur aus- und weiterzubilden, sondern darüber hinaus auch Schutzmassnahmen zu treffen, die den für seinen Betrieb zusätzlich geltenden Vorschriften über die Arbeitssicherheit entsprechen. Wie erwähnt (E. 5.2.4), gelangen vorliegend die in der zum Unfallzeitpunkt geltenden Bauarbeitenverordnung statuierten Sicherheitsvorschriften zur Anwendung.

E. 6.3.1

Vorweg ist der Beschwerdeführerin zuzustimmen, dass es grundsätzlich Aufgabe des Arbeitgebers ist, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Demgegenüber kann der Beschwerdeführerin nicht gefolgt werden, wenn sie sinngemäss vorbringt, dass die Bauarbeitenverordnung eine Delegation der darin statuierten Sicherheitsvorkehrungen an eine Hilfsperson per se ausschliesst. Entsprechendes geht aus der Verordnung nicht hervor. Dass der Arbeitgeber bestimmte mit der Arbeitssicherheit verbundene Aufgaben auf Arbeitnehmer übertragen kann, ergibt sich – wie erwähnt – bereits aus der Verordnung über die Unfallverhütung (Art. 7 Abs. 1 VUV), welche neben der Bauarbeitenverordnung zur Anwendung gelangt (Art. 1 Abs. 2 aBauAV). Dass der Arbeitgeber die Arbeitnehmer in Arbeitssicherheitsbelangen zur Mitwirkung heranziehen kann, geht denn auch aus Art. 82 Abs. 2 UVG hervor. Selbstverständlich wird der Arbeitgeber dadurch nicht von seinen Gewährleistungspflichten entbunden (vgl. Art. 7 Abs. 2 VUV); vielmehr obliegt ihm die Pflicht zur Auswahl, Instruktion und Überwachung einer geeigneten Hilfsperson. Soweit sich die Beschuldigten im Rahmen der jeweiligen Einvernahmen auf den Standpunkt stellen, dass im Betrieb eine «Stopp-Sagen-Regel» gelte und die Monteure entsprechend das Recht und die Pflicht hätten, jederzeit «Stopp» zu sagen (vgl. EV Beschuldigter 1, S. 3 Z. 60-64 und EV Beschuldigter 2, S. 4 Z. 121-123), ist daran zu erinnern, dass die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers vertraglich nicht zuungunsten des Arbeitnehmers wegbedungen werden können (Art. 362 Abs. 1 i.V.m. Art. 328 OR). Im Geltungsbereich des Unfallgesetzes bestehen alsdann stets beidseitig zwingende Schutzpflichten (vgl. Art. 82 UVG; PORTMANN/RU-DOLPH, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl. 2020, N. 11 zu Art. 328 OR). Mit der Beschwerdeführerin erfolgt durch die erwähnte Regel daher keine (volumfängliche) Übertragung der Verantwortung der zu erbringenden Sorg-

faltspflicht der Arbeitgeber auf die Arbeitnehmenden.

11

E. 6.3.2

Vorliegend ist unbestritten, dass die Absturzhöhe der Arbeitsfläche, von der die Beschwerdeführerin am 9. Oktober 2020 herunterfiel, 3.1 m beträgt. Ebenfalls unbestritten ist, dass am Absturzort weder ein Gerüst gestellt noch ein Seitenschutz (z.B. in der Form eines Geländers) angebracht worden war. Wie den der Kammer vorliegenden Berichtsrapporten, der Fotodokumentation sowie den Aussagen des am Unfalltag anwesend gewesenen G._____ entnommen werden kann und im Übrigen ebenfalls unumstritten ist, diente zusammen mit dem dortigen Fenstersims eine auf den Trägern einer künftigen Überdachung aufgelegte und befestigte Schalungstafel als Arbeitsfläche (Berichtsrapport vom 12. Oktober 2022, S. 2; Berichtsrapport vom 20. November 2020, S. 2 und Fotodokumentation; Einvernahme von G._____ [nachfolgend: EV G._____], S. 4 Z. 108-109). Diese war von der Bauherrschaft angebracht worden (Berichtsrapport vom 12. Oktober 2022, S. 2). Wie angeführt (E. 5.2.4), sind Seilsicherungen oder andere gleichwertige Schutzmassnahmen nur an Orten zulässig, an denen das Anbringen eines Seitenschutzes oder eines Gerüsts technisch nicht möglich oder zu gefährlich ist (Art. 19 Abs. 1 aBauAV). Dass eine solche Ausnahmesituation vorgelegen hätte, haben die Beschuldigten nie geltend gemacht. Die Beschwerdeführerin rügt daher zu Recht, dass die am Unfallort vorherrschenden Begebenheiten gegen die damals geltenden Sicherheitsvorschriften gemäss Art. 15 Abs. 1 aBauAV und Art. 18 Satz 1 aBauAV verstiesen. Ob es sich dabei um eine den Beschuldigten zurechenbare, strafrechtlich relevante Sorgfaltspflichtverletzung handeln könnte, wurde von der Vorinstanz nicht überprüft.

E. 6.3.3

Aus den der Kammer vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die H._____ AG der Bauherrschaft der Baustelle in F._____(Ort) (M._____; nachfolgend Bauherrschaft) bereits am 21. September 2016 zwei Offerten für neue Storen (eine Variante mit und eine ohne Montage) unterbreitet hatte. Bei der Offertenvariante mit Montage war unter dem Punkt «Bauseitige Leistungen» ein «Gerüst (falls nötig)» aufgeführt (Beilage D zum Berichtsrapport vom 12. Oktober 2022). Am

E. 6.3.4

Der Vorinstanz kann denn auch nicht gefolgt werden, wenn sie zum Schluss kommt, dass die Sicherheitsvorschrift von Art. 4 Abs. 1 aBauAV auf der Baustelle in F._____(Ort) eingehalten worden sei. Wie gezeigt (E. 5.2.4), sieht diese vor, dass der Arbeitgeber auf jeder Baustelle eine Person bezeichnen muss, die für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zuständig ist und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern diesbezügliche Weisungen erteilen kann. Dass für die Baustelle in F._____(Ort) keine solche Person bezeichnet wurde, ist unbestritten (vgl. E. 6.3.3). Dies mit der Begründung, dass gemäss Stellenbeschreibung (Anmerkung der Kammer: der Monteure) jeder für seine Sicherheit selbst verantwortlich und entsprechend ausgebildet sei (EV Beschuldigter 1, S. 5 Z. 193-195; vgl. auch EV G._____, S. 3-4 Z. 54-55, 68-70 und 76-79). Entgegen der Auffassung der Vorinstanz wurden damit eben gerade nicht «zwei Sicherheitsbeauftragte» bezeichnet. So ergaben die – im Übrigen erst im Nachgang des Arbeitsunfalls – getätigten Abklärungen des Beschuldigten 1 bei der Suva, dass Art. 4 Abs. 1 aBauAV dann erfüllt

sei, wenn den Zweierteams klar gesagt werde, «[...] dass beide für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zuständig seien und einander Weisungen erteilen könnten, insbesondere «Stopp-Sagen dürfen und müssen [...]» (siehe dazu die E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Beschuldigten 1 und P. _____, Experte Sicherheit und Gesundheitsschutz Suva, vom 13. November 2020). Letzteres war vorliegend nicht der Fall, zumal die Beschwerdeführerin und G. _____ lediglich für die eigene Sicherheit und nicht (auch) für die des jeweils anderen verantwortlich waren. Eine klare Instruktion, wie sie den Abklärungen bei der Suva zufolge notwendig wäre, ist nicht aktenkundig. Daraus wird deutlich, dass mit der Beschwerdeführerin insoweit von einer Sorgfaltspflichtverletzung der Beschuldigten auszugehen ist.

E. 6.3.5

Alsdann gilt es zu berücksichtigen, dass die Auskunft der Suva unter der Prämisse erfolgt ist, dass die Monteure betreffend Arbeitssicherheit genau gleich ausgebildet sind. Wie eingangs ausgeführt (E. 6.2), darf davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin als gelernte Dachdeckerin die Gefahren der Arbeit in der Höhe gekannt und vor nicht allzu langer Zeit einen Kurs zum Thema Höhengeneration absolviert hat. Es stellt sich indes die Frage, ob die Beschwerdeführerin nebst dem Wissen auch über genügend praktische Erfahrung verfügt hat oder ob sie beim Ausüben ihrer Tätigkeit ohnehin nicht nur in fachlicher, sondern auch in sicherheitstechnischer Hinsicht hätte beaufsichtigt werden müssen. So geht aus den Aussagen der Beschwerdeführerin hervor, dass sie ihren gelernten Beruf nur mit wiederkehrenden Unterbrüchen und bei unterschiedlichen Arbeitgebern ausgeübt hatte. Zwischenzeitlich habe sie aus gesundheitlichen Gründen nicht auf dem Bau, sondern bei der Q. _____ (Unternehmung) im BackOffice gearbeitet (EV Beschwerdeführerin, S. 2 Z. 24-41). Letzteres wurde von der Staatsanwaltschaft weder berücksichtigt noch weiter abgeklärt. Ebenfalls wurde ausser Acht gelassen, dass die Beschwerdeführerin aussagte, dass sie vorgängig auf einer Grossbaustelle vom dortigen Sicherheitsbeauftragten angewiesen werden musste, die Sicherheitsausrüstung anzuziehen (EV Beschwerdeführerin, S. 5 Z. 192-204). Mithin bedarf es auch in diesem Kontext weiterer Abklärungen.

E. 6.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen einer Einstellung gemäss Art. 319 StPO vorliegend nicht erfüllt sind. Zum einen ist der zu beurteilende

14 Sachverhalt noch nicht entscheidungsfähig, zumal weitere sachdienliche Beweismöglichkeiten vorhanden sind, welche zunächst ausgeschöpft werden müssen. Zum anderen kann in Anbetracht der vorstehenden Erwägungen nicht von einer klaren Straflosigkeit der Beschuldigten i.S.v. Art. 319 Abs. 1 Bst. b StPO ausgegangen werden. Nach Vorliegen der vollständigen Ermittlungsergebnisse dürfte das Verfahren unter Umständen zum Entscheid an das Gericht zu überweisen sein. Dieses dürfte dann zumal namentlich zu beurteilen haben, inwieweit die festgestellten Sorgfaltspflichtverletzungen den Beschuldigten zugerechnet werden können und ob die Opfermitverantwortung der Beschwerdeführerin den hypothetischen Kausalzusammenhang zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und eingetretenem Erfolg zu unterbrechen vermag. 7. Die Beschwerde erweist sich demzufolge als begründet und ist gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben. Die Staatsanwaltschaft wird angewiesen, das Strafverfahren im Sinne der Erwägungen fortzusetzen. 8.

E. 7

hütung und der Sicherheit dienende Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften. Dies schliesst nicht aus, dass der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie etwa den allgemeinen Gefahrensatz gestützt werden kann (vgl. BGE 145 IV 154 E. 2.1; 135 IV 56 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 8

Verordnung vom 18. Juni 2021 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung; BauAV; SR 832.311.141) massgebend, respektive hier die im Unfallzeitpunkt noch geltende Bauarbeitenverordnung vom 29. Juni 2005 (aBauAV; AS 2005 4289; Urteile des Bundesgerichts 6B_1201/2022 vom 3. April 2023 E. 2.1.2; 6B_217/2022 vom 15. August 2022 E. 2.3 mit Hinweisen). Allgemein muss der Arbeitgeber zur Wahrung und Verbesserung der Arbeitssicherheit alle Anordnungen erteilen und alle Schutzmassnahmen treffen, die den Vorschriften der VUV und den für seinen Betrieb zusätzlich geltenden Vorschriften über die Arbeitssicherheit sowie im Übrigen den anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen (Art. 3 Abs. 1 VUV). Können Unfall- und Gesundheitsgefahren durch technische oder organisatorische Massnahmen nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden, so muss er den Arbeitnehmern zuzumutbare und wirksame persönliche Schutzausrüstungen wie insbesondere Schutzgeräte gegen Absturz zur Verfügung stellen. Zudem muss er dafür sorgen, dass diese jederzeit bestimmungsgemäss verwendet werden können (Art. 5 Abs. 1 VUV). Gemäss Art. 6 Abs. 1 Satz 1 VUV sorgt der Arbeitgeber auch dafür, dass alle Arbeitnehmer ausreichend und angemessen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Massnahmen der Arbeitssicherheit informiert und angeleitet werden sowie die Massnahmen der Arbeitssicherheit einhalten (Art. 6 Abs. 3 VUV). Hat der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer mit bestimmten Aufgaben der Arbeitssicherheit betraut, so muss er ihn nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 VUV in zweckmässiger Weise aus- und weiterbilden und ihm klare Weisungen und Kompetenzen erteilen. Gemäss Art. 7 Abs. 2 VUV entbindet die Übertragung solcher Aufgaben an einen Arbeitnehmer den Arbeitgeber nicht von seinen Verpflichtungen zur Gewährung der Arbeitssicherheit (zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 6B_217/2022 vom 15. August 2022 E. 2.3). Art. 3 Abs. 1 aBauAV sieht vor, dass Bauarbeiten so geplant werden müssen, dass u.a. das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden können. Der Arbeitgeber, der sich im Rahmen eines Werkvertrags als Unternehmer zur Ausführung von Bauarbeiten verpflichten will, hat vor dem Vertragsabschluss zu prüfen, welche Massnahmen notwendig sind, um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Ausführung seiner Arbeiten zu gewährleisten. Baustellenspezifische Massnahmen (z.B. Schutzmassnahmen, die von mehreren Unternehmen benützt werden, wie Gerüste, Auffangnetze, Laufstege [vgl. Art. 3 Abs. 3 aBauAV]), die nicht bereits realisiert werden, sind in den Werkvertrag aufzunehmen und in der gleichen Form zu spezifizieren wie die übrigen Inhalte des Werkvertrags (vgl. Art. 3 Abs. 2 aBauAV). Zur Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitsplätze und Verkehrswege bei Bauarbeiten sind insbesondere Absturzsicherungen anzubringen (Art. 8 Abs. 2 Bst. a aBauAV), welche in Art. 15 bis Art. 19 aBauAV genauer umschrieben werden. Art. 15 Abs. 1 aBauAV sieht dabei vor, dass bei

un- geschützten Stellen mit einer Absturzhöhe von mehr als 2 m und bei solchen im Bereich von Gewässern und Böschungen ein Seitenschutz zu verwenden ist. Wird bei Hochbauarbeiten die Absturzhöhe von 3 m überschritten, so ist gemäss Art. 18

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton gestützt auf Art. 428 Abs. 4 StPO die Verfahrenskosten. Diese werden auf CHF 2'000.00 bestimmt.

E. 8.2.1

Kongruent dazu steht die Entschädigungsregelung von Art. 436 Abs. 3 StPO, wo- nach die Parteien im Falle einer Kassation Anspruch auf eine angemessene Ent- schädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren haben. Diese Bestim- mung verweist zwar einzig auf Art. 409 StPO (Kassation im Berufungsverfahren), muss aber nach einhelliger Lehrmeinung auch im Beschwerdeverfahren anwendbar sein, wenn eine Rückweisung nach Art. 397 Abs. 2 StPO erfolgt (GRIESSER, in: Kom- mentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 4 zu Art. 436 StPO; WEHRENBURG/FRANK, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessord- nung, 2. Aufl. 2014, N. 14 zu Art. 436 StPO mit weiteren Hinweisen sowie GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Diss. BE 2011, Rz. 580). Anspruch auf eine Entschädigung gestützt auf Art. 436 Abs. 3 StPO hat nicht nur die beschwerdeführende obsiegende Partei, sondern auch die übrigen Par- teien des Beschwerdeverfahrens. Entgegen einer früher geltenden Praxis der Be- schwerdekammer ist damit auch den am Beschwerdeverfahren teilnehmenden Be- schuldigten eine Entschädigung für ihre notwendigen Aufwendungen im Beschwer- deverfahren auszurichten, unabhängig von den gestellten Anträgen (vgl. statt vieler Beschluss des Obergerichts des Kantons BK 21 513 vom 2. März 2022 E. 7.2). Die Entschädigungen sind vom Kanton Bern zu entrichten. Die Bemessung der Entschädigung liegt im Ermessen der Beschwerdekammer. Gemäss Art. 41 Abs. 2 des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) besteht die Tarifordnung für Strafrechtssachen aus Rahmentarifen. Mit Blick auf Art. 17 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Bst. e und b der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811) reicht der vorliegende Tarifrahmen bis zu CHF 12'500.00. Innerhalb des Rahmenta-

E. 8.2.2

Rechtsanwalt D._____ macht mit Kostennote vom 14. Juni 2023 einen Aufwand von CHF 2'090.10 (6.25 Stunden à CHF 300.00 zzgl. Auslagen von CHF 65.65 und MWST) geltend. Die geltend gemachte Entschädigung wird als angemessen erach- tet.

E. 8.2.3

Zumal sich die nicht anwaltlich vertretenen Beschuldigten im Beschwerdeverfahren nicht vernehmen liessen und seitens der Beschwerdekammer lediglich mit zwei Ver- fügungen bedient wurden, sind ihre Aufwendungen als geringfügig zu bezeichnen. In Anwendung von Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO ist den Beschuldigten daher keine Entschädigung auszurichten.

E. 9

Satz 1 aBauAV ein Fassadengerüst zu erstellen. Wo das Anbringen eines Seiten- schutzes oder eines Gerüsts technisch nicht möglich oder zu gefährlich ist, sind Fanggerüste, Auffangnetze oder Seilsicherungen zu verwenden oder gleichwertige Schutzmassnahmen zu treffen (Art. 19 Abs. 1 aBauAV). Gemäss Art. 4 Abs. 1 aBauAV muss der Arbeitgeber

sodann auf jeder Baustelle eine Person bezeichnen, die für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zuständig ist und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern diesbezügliche Weisungen erteilen kann. 6.

E. 12

Oktober 2022, welcher seinerseits auf den Berichtsrapport vom 20. November 2020, S. 2, verweist; vgl. auch die Schulungsunterlagen «Arbeitssicherheit» [Beilage 3 zum vorgenannten Berichtsrapport]). Welche Kurse besucht werden, bestimmen die beiden Sicherheitsbeauftragten und der Beschuldigte 1 (vgl. EV Beschuldigter 1, S. 3 Z. 59-60). Im Bereich Höhengsicherungen werden durch den Verein J._____ externe Kurse durchgeführt (a.a.O., S. 2 Z. 46-49; Einvernahme des Beschuldigten 2 vom 31. August 2022 [nachfolgend: EV Beschuldigter 2], S. 2 Z. 56-58). Wenn jemand frisch anfangt, werde diese Person unter anderem mit J._____ geschult (EV Beschuldigter 2, S. 2 Z. 47-48). Auch wenn aufgrund der

10 Aussagen der Beschwerdeführerin (vgl. Einvernahme der Beschwerdeführerin vom

E. 13

Juli 2022 [nachfolgend: EV Beschwerdeführerin], S. 4 Z. 152-154) davon ausgegangen werden muss, dass sie die unternehmensinternen Schulungen zur Arbeitssicherheit zum Unfallzeitpunkt noch nicht absolviert hatte, ist der Vorinstanz insoweit zuzustimmen, dass sich die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer einstigen Ausbildung als Dachdeckerin der Gefahren, welche das Arbeiten in der Höhe mit sich bringt, bewusst gewesen sein muss. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin rund zwei Jahre zuvor den Kurs «Höhensicherung Baustellenpersonal» von J._____ (Anbieter) besucht hatte. Mithin kann den Beschuldigten nicht vorgeworfen werden, der Beschwerdeführerin im Hinblick auf ihre Tätigkeit als Monteurin ungenügend Wissen vermittelt zu haben.

E. 15

rifs bemisst sich der Parteikostensatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand und der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG).

E. 16

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.